

vorgenommen werden. Diese Reform zielt deshalb auf die automatische Anpassung der beiden zentralen Parameter Mindestumwandlungssatz (UWS) sowie Mindestzinssatz an die Veränderungen der Lebenserwartung und der Kapitalmarktsituation ab. Gleichzeitig sollen mit einer gewissen Flexibilisierung der Rentenansprüche für die Versicherten minimale Wahlmöglichkeiten bei der Anlagestrategie geschaffen werden.

Im Vordergrund der Reform steht die Flexibilisierung des UWS. Für den obligatorischen Teil der 2. Säule ist dieser heute gesetzlich festgelegt und hauptverantwortlich für die massive Vermögensumverteilung von Jung zu Alt. Diese Umverteilung steht ganz grundsätzlich im Widerspruch zu einem kapitalgedeckten Vorsorgesystem und könnte durch eine korrekte Berechnung des UWS vermieden werden. Dieser hängt von zwei Faktoren ab: der Lebenserwartung und dem technischen Zinssatz, der für die Diskontierung der zukünftig versprochenen Leistungen herangezogen wird. Für beide Bestimmungsfaktoren gibt es bewährte Bemessungsgrundlagen, welche keine diskretionären Entscheidungen erfordern, sobald der Grad an Sicherheit über die Höhe der auszuschüttenden Renten einmal bestimmt ist.

Des Weiteren lässt die heutige Praxis den Vorsorgeeinrichtungen einen zu grossen Spielraum, die angenommene Lebenserwartung und den technischen Zinssatz den aktuellen Gegebenheiten anzupassen, was für zusätzliche Umverteilungseffekte verantwortlich ist. In Bezug auf die Lebenserwartung verfügt man mit den Generationentafeln über aktuariell abgestützte Projektionen zur zukünftigen Lebenserwartung. Die finanzökonomisch adäquate Höhe des technischen Zinssatzes wiederum widerspiegelt die erwartete Rendite auf dem Altersvermögen.

Wird, wie im heutigen System, eine fixe Altersrente versprochen, müsste der technische Zinssatz der Verzinsung risikofreier Anlagen mit einer Laufzeit, welche der projizierten Rentendauer

gleichkommt, entsprechen. Dieses Vorgehen ist jedoch unrealistisch: Wie das letzte Jahrzehnt zeigt, sind auch langfristige, risikofreie Zinssätze erheblichen zeitlichen Schwankungen ausgesetzt und können darüber hinaus auf ein Niveau sinken, welche keine hinreichend hohen, sicheren Rentenversprechen erlauben.

Die geltende Praxis, als Obergrenze des technischen Zinssatzes nicht den aktuellen risikolosen Zinssatz zu verwenden, sondern eine nach nachvollziehbaren Kriterien ermittelte Renditeerwartung auf einem typischen Pensionskassenvermögen, kann vom Grundsatz her beibehalten werden. Voraussetzung ist aber, dass sowohl die Rentenversprechen wie auch die laufenden Renten gleichmässig an den aktualisierten Wert angepasst werden.

Das heutige Problem besteht darin, dass der technische Zinssatz, der eine Renditeerwartung ausweist, als Renditegarantie betrachtet respektive verwendet wird. Renditeerwartungen reflektieren Risikoprämien (abgesehen vom risikolosen Zinssatz) und können nur durch Anlagerisiken verdient werden. Diese lassen sich über gewisse Jahre hinweg glätten, aber nicht vermeiden. Deshalb sind Renten gegenüber den sich ändernden Renditeerwartungen zu flexibilisieren. Einen letzten Bestimmungsfaktor des UWS stellt der Zeitpunkt des Renteneintritts dar. Um der Hauptreform Rechnung zu tragen, muss der UWS dem Rentenalter angepasst werden.

Ebenso kann der Mindestzinssatz (MZ) automatisiert und damit entpolitisiert werden. Dieser stellt für die Aktivversicherten eine zum Voraus jährlich festgelegte und damit risikolose Verzinsung dar und ist grundsätzlich auf den am Kapitalmarkt geltenden risikolosen Zinssatz auszurichten. Damit ein Spielraum besteht, durch risikobehaftete Anlagen eine höhere durchschnittliche Rendite zu erreichen, muss der MZ langfristig und in einem zu definierten Umfang unter dem risikolosen Zins angesetzt werden. Gleich-

zeitig muss den Versicherten ein Anspruch auf eine Partizipation an einer guten Anlageperformance garantiert werden, sobald die Pensionskasse freie Mittel verfügbar hat. Dafür müssen die erzielten Renditen, im Unterschied zur heutigen Praxis, in einem definierten Umfang zwingend und gleichmässig an sämtliche Versicherten weitergegeben werden.

Wenn Anlagerisiken unvermeidlich sind, müssen für die Versicherten zumindest während der aktiven Beitragsdauer minimale Wahlmöglichkeiten hinsichtlich des Anlagerisikos der Vermögensanlage bestehen – und zwar im BVG wie auch im überobligatorischen Teil der 2. Säule. Deshalb sollen die Vorsorgeeinrichtungen, wie es sich bereits bei den 1e-Plänen bewährt hat, eine Mindestanzahl von Anlagegefässen zur Wahl anbieten, welche sich hinsichtlich Risikoprofil der Vermögensanlagen unterscheiden.

Fehlende Arbeitsplätze?

An einer Erhöhung des Rentenalters wird in der Schweiz letztlich kein Weg vorbeiführen und es ist zentral, diesen Schritt möglichst rasch umzusetzen. Nun gibt es aber das in der politischen Diskussion potenziell matchentscheidende Gegenargument, dass die Arbeitsplätze fehlen würden, um Personen über 65 beschäftigen zu können. So plausibel dies klingen mag, so klar muss gesagt werden: Diese Befürchtung ist völlig unbegründet.

Letztlich beruht die Befürchtung auf der ökonomischen Fehlüberlegung, dass die Menge an Arbeit irgendwie vorgegeben sei und dass damit die Über-65-Jährigen keine Jobs finden oder sie Jüngeren wegnehmen könnten. Die bisherigen Erfahrungen verdeutlichen, warum diese Überlegung völlig unbegründet ist. Dass die Menge an Arbeit nicht fixiert ist, sieht man daran, dass seit Anfang der 1990er Jahre die Zahl der Erwerbstätigen in der Schweiz von knapp vier Millionen

auf mehr als fünf Millionen angestiegen ist. Dies widerspiegelt die Tatsache, dass in den letzten Jahrzehnten sehr viele zusätzliche Arbeitskräfte auf den Schweizer Arbeitsmarkt kamen, insbesondere wegen der steigenden Frauenerwerbsquote und der substanziellen Nettoimmigration.

Gäbe es tatsächlich eine fixe Menge an Arbeit, die auf die Arbeitswilligen verteilt werden müsste, dann hätten beide Entwicklungen bei den Schweizer Männern zu einem starken Rückgang der Erwerbstätigkeit führen müssen. Davon kann keine Rede sein. Die zusätzlichen Arbeitskräfte wurden im Schweizer Arbeitsmarkt einfach dadurch integriert, dass die Anzahl Jobs gewachsen ist. Warum sollte es anders sein, wenn mit einer Erhöhung des Rentenalters zusätzliche Über-65-Jährige auf dem Schweizer Arbeitsmarkt verbleiben werden?

Was ist aber an dem ebenso oft gehörten Argument, dass ältere Arbeitslose auf dem Arbeitsmarkt ohnehin kaum eine Chance hätten? Das ist heute schon falsch und wird angesichts der demographischen Entwicklung in Zukunft immer hinfalliger. Betrachtet man die Statistiken, so sieht man, dass die Erwerbstätigenquote der Über-55-Jährigen in der Schweiz in den letzten Jahren deutlich angestiegen ist und heute eine der höchsten weltweit ist. Ihre Arbeitslosenquote ist signifikant tiefer als im Schweizer Durchschnitt – das gilt auch bei Betrachtung der Erwerbslosenquote, die ausgesteuerte Langzeitarbeitslose miteinbezieht. Generell lässt sich heute feststellen, dass Ältere etwas länger arbeitslos sind, dass aber prozentual gleich viele über-55-Jährige wie jüngere Arbeitslose schliesslich wieder einen Job finden. Angesichts derartiger Fakten kann schon heute keine Rede davon sein, dass ältere Arbeitnehmende auf dem Arbeitsmarkt wenig Chancen hätten.

Zudem ist eines sicher: Die Chancen der Erwerbslosen jeden Alters werden sich bald noch markant verbessern. In naher Zukunft werden die besonders bevölkerungsstarken Jahrgänge der Babyboomer pensioniert und die nachrückenden Jahrgänge sind deutlich kleiner. Die Unternehmen werden deshalb zunehmend mit einem Arbeitskräftemangel konfrontiert sein. Dazu kommt ein weiterer Vorteil der Erhöhung des Rentenalters für Erwerbstätige: Wiedereinstiegsprobleme einzelner älterer Arbeitsloser haben oft damit zu tun, dass sie als relativ knapp vor der Pensionierung stehend wahrgenommen werden und damit gewisse Unternehmen die Investition einer Einstellung und Einarbeitung scheuen. Fällt aber mit einer Erhöhung und Flexibilisierung des Rentenalters die starre Grenze 65 und wird es damit normal, auch danach noch arbeitsfähig zu sein, dann entkräftet das dieses Argument deutlich.

Funktioniert der Arbeitsmarkt – wie es in der Schweiz mit ihren rekordhohen Erwerbsquoten ohne Zweifel der Fall ist – wird die Beschäftigung auch einer grossen Anzahl Über-65-Jähriger also kein Problem sein.

Ergänzende Reform wegen Altersarbeit

Trotz dieser überzeugenden Argumente dürfte die Befürchtung der Benachteiligung älterer Arbeitnehmenden auf dem Arbeitsmarkt das politische Haupthindernis für eine Verlängerung der Lebensarbeitszeit sein. Um dies noch etwas weiter aufzufangen, postulieren wir hier ergänzende, relativ rasch realisierbare Reformansätze. Die Grundidee ist dabei, Anreize zu setzen, um allfällige Vorbehalte gegen die Anstellung von Menschen über 65 Jahren zu mildern. Aus verschiedenen denkbaren Reformen möchten wir dabei die beiden Ansätze besonders hervorheben, die in unserer Einschätzung am ehesten eine Realisierungschance haben:

■ Steuerreduktion für Personen, die über das Rentenalter hinaus arbeiten: Weil für Einkommen über einem relativ tiefen Freibetrag hinaus die AHV-Beitragspflicht auch nach der Pensionierung gilt, entstehen heute zusätzliche Einnahmen für die Altersvorsorge ohne zusätzliche Ausgaben. Der Effekt einer solchen Steuerreduktion auf die Arbeits-

QUINTESSENZ

Reformvorschläge für eine generationengerechte Altersvorsorge

■ Finanzielle Stabilisierung der Altersvorsorge durch einen Automatismus, der das gesetzliche Rentenalter an die steigende Lebenserwartung anpasst (analog zur eingereichten Renteninitiative). Drei kombiniert oder einzeln mögliche Anpassungen, um die Erfolgchancen zu erhöhen:

1. Eine Default-Option räumt der Politik die Möglichkeit ein, eine Stabilisierung mit alternativen Reformen zu beschliessen. Geschieht dies nicht innerhalb einer bestimmten Frist, tritt der Rentenalterautomatismus in Kraft.
2. Ein einfaches Lebensarbeitszeitmodell ermöglicht bei körperlich schweren Berufen eine etwas frühere Pensionierung.
3. Sollte die 11. AHV-Reform scheitern, kann der Automatismus auch unter Beibehaltung eines tieferen Rentenalters für Frauen mit parallelen Erhöhungen für beide Geschlechter eingeführt werden.

■ Reform der 2. Säule durch Einführung von Automatismen für die Anpassung des Mindestumwandlungssatzes und des Mindestzinssatzes und einer minimalen Flexibilisierung der Rentenansprüche durch wählbare unterschiedliche Anlagestrategien.

■ Finanzielle Anreize für Arbeit nach dem Rentenalter durch steuerliche Erleichterungen und/oder Befreiung von nicht mehr rentenbildender AHV-Beitragspflicht, um (unbegründeten) Befürchtungen der Benachteiligung älterer Arbeitnehmenden entgegenzutreten. Umsetzung wenn möglich zügig, das heisst, schon vor der Realisierung der Hauptreform.

anreize könnte relativ hoch sein, weil Renten- und Arbeitseinkommen für die Steuerschuld addiert werden, was angesichts der progressiven Einkommenssteuern oft zu hohen Grenzsteuersätzen führt. Eine Steuerreduktion erhöht für die älteren Arbeitnehmenden die Anreize, länger zu arbeiten, und macht diese gleichzeitig für die Arbeitgeber attraktiver, weil deren Lohnansprüche wegen der Steuerersparnisse tendenziell tiefer sein sollten.

■ Deutliche Reduktion der AHV-Beitragspflicht im Rentenalter: Da die Zahlungen in die AHV über das Pensionsalter hinaus nicht rentenbildend sind, sind sie eine reine Steuer. Eine deutlich über den heutigen Freibetrag hinausgehende Reduktion dieser letztlich schwer zu begründenden Beitragspflicht hätte die gleichen positiven Effekte wie die oben besprochene Steuerreduktion. Im Unterschied dazu brächte sie aber kaum eine direkte Verbesserung der finanziellen Situation der Altersvorsorge.

Auf den Punkt gebracht

Wir sollten uns mit einer grundsätzlichen Reform von der aktuellen, völlig nicht-nachhaltigen Politik verabschieden, um den zukünftigen Generationen ein funktionierendes Drei-Säulen-System weitergeben zu können. Mit den hier skizzierten Ansätzen könnte diese Vision realisiert und damit verhindert werden, dass die politische Pattsituation zum Schaden der jüngeren Generationen weiterhin den Status quo zementiert.

Ein ausführlicheres Policy Paper mit dem Titel «Das Nachhaltigkeitsproblem der Schweizer Altersvorsorge: Analyse und Ableitung eines realisierbaren Reformpaketes» bildet den Hintergrund für diesen Artikel, abrufbar unter <https://de.aymobrunetti.ch/policy>.

